

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 69 (1918)  
**Heft:** 8-9  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

Der Bericht der **Kommission des Nationalrates** über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1917 vom 14. Mai 1918<sup>1</sup> verbreitet sich in eingehender Weise über die Holznutzungen des Jahres 1917 und schließt daran beachtenswerte Betrachtungen über die Ziele der schweizerischen Forstwirtschaft. Nachdem festgestellt wird, daß bei dem Flächeninhalt von 600,000 ha (mit den technisch bewirtschafteten Waldungen zusammen sind es 680,000 ha. Die Red.) unserer Gemeinde- und Korporationswaldungen eine Steigerung des Ertrages um 1,1 m<sup>3</sup> per Jahr und ha hinreichen würde, um den eigenen Holzbedarf der Schweiz, wie er vor dem Kriege bestund, zu decken, äußert sich der Bericht wie folgt:

„Bisher wird nur ein Zehntel der öffentlichen Waldungen der Schweiz von Forsttechnikern verwaltet; im übrigen Teil derselben ist die Verwaltung in der Hauptsache auf die Durchführung der forstpolizeilichen Vorschriften beschränkt. Die Einführung einer intensiveren Wirtschaft, durch welche aus dem Waldboden der größtmögliche Material- und Geldertrag erzielt werden kann, bedingt eine Vermehrung der Forstbeamten und die Unterstellung der Gemeindewälder unter direkte fachmännische Verwaltung. In neuester Zeit sind die Kantone Waadt und Neuenburg in diesem Sinne vorgegangen und haben ihr technisch gebildetes Personal verdoppelt.

Wir laden den hohen Bundesrat ein, dieser Bewegung möglichst Vorschub zu leisten, wenn nötig selbst auf dem Wege der Revision des eidgen. Forstgesetzes von 1902.“

Die Kommission begrüßt auch den Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1917 betreffend Überwachung der Holznutzung in den privaten Nichtschutzwaldungen, wonach ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden keine Kahlschläge in Hochwaldungen und keine erheblichen Holznutzungen zum Verkauf oder für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet wird, vorgenommen werden dürfen, und ebenso die durch Bundesratsbeschluß vom 20. April 1917 festgesetzte Erhöhung der Bußen für verbotene Abholzungen. Bei der Unzulänglichkeit unserer Holzproduktion seien unsere Wälder sämtlich als Schutzwälder zu betrachten und es sei zu erwägen, ob nicht wenigstens der Beschluß vom 23. Februar 1917 auch nach dem Kriege in Kraft bleiben sollte.

Mit dem Hinweis, daß im abgelaufenen Jahre mehr Wald gerodet worden sei, als Ersatzaufforstungen stattgefunden hätten, schließt der Bericht:

„Nachdem unsere Holzproduktion schon jetzt ein Defizit aufweist, darf die Waldfläche nicht vermindert werden, und es ist darüber zu wachen, daß die Waldausreutungen nicht weiter zunehmen.“

Es ist das erste Mal, daß die wirtschaftliche Bedeutung unserer Waldungen im Parlament zur Sprache kommt. Daß dies in so verständnisvoller und weitsichtiger Weise geschehen ist, darf die Mitglieder des Schweiz. Forstvereins umso mehr mit Freude und Genugtuung erfüllen, als die letztjährigen Beschlüsse der Langenthaler Versammlung mit der Auffassung der nationalrätlichen Kommission in völliger Übereinstimmung stehen.

**Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes in Sachen der Schnittholzpreise.** Die Preise der Schnittwaren sind in letzter Zeit außerordentlich gestiegen. Wohl hat der Bund Höchstpreise erlassen, aber niemand kümmert sich darum. Die Säger, Holzindustriellen und Holzhändler machen, was sie wollen, und wer die von ihnen verlangten Holzpreise nicht bezahlt, bekommt kein Holz. Der schweizerische Bauernverband hat, gestützt auf die Erfahrungen seines Bauamtes, die eidg. Behörden auf diese

<sup>1</sup> Schweizerisches Bundesblatt, Nr. 24 vom 12. Juni 1918, S. 317 ff.

Verhältnisse aufmerksam gemacht. Er weist nach, daß vor dem Kriege die Säger über den Säglohn hinaus pro Festmeter einen Gewinn von 2—5 Fr. hatten, während sie gegenwärtig nach den Rundholzpreisen des vergangenen Winters einen Gewinn von etwa 40 Fr. nehmen. Gegenwärtig verkaufen die Säger die Schnittwaren in der Schweiz teurer als sie diese nach Frankreich und Italien exportieren, während ursprünglich die Meinung bestand, daß der Exportpreis mithelfen soll, die Spesen auf dem inländischen Absatze zu decken.

Ein sofortiges Eingreifen der eidg. Behörden tut dringend not. Nur eine scharfe Buch- und Fakturenkontrolle kann Abhilfe in diese mißlichen Zustände bringen. Damit würde auch die Preissteigerung des Rundholzes besser verhindert, als durch Höchstpreise, die sich im Rundholzhandel praktisch einfach nicht durchführen lassen. Nur die Aussicht auf die hohen Schnittwarenpreise verleitet die Säger- und Holzhändler neuerdings auf den Ganten die geschätzten Preise wieder so zu überbieten, wie es jüngst in Winterthur geschehen ist.

## Kantone.

**Zürich.** Über die Anlage von Forstreserbefonds der Gemeinden und Korporationen des Kantons Zürich hat der Regierungsrat unterm 29. Juli 1918 das folgende Regulativ erlassen:

§ 1. Die Gemeinden und Korporationen, welche Waldungen besitzen, sind verpflichtet, Forstreserbefonds anzulegen.

Ausnahmen können bewilligt werden für den Besitz kleinerer Waldungen, in denen eine streng nachhaltige Bewirtschaftung nicht durchführbar ist. Hierüber entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag des Oberforstamtes.

§ 2. Als Berechnungsgrundlage für die Einlagen dienen die jährlichen Forstrechnungen, deren Führung für die Gemeinden und Korporationen obligatorisch ist.

§ 3. Der Reserbefonds dient in erster Linie dem finanziellen Ausgleich der jährlichen Reinerträge in Zeiten geringer Holznutzungen.

§ 4. Ist die Reserve genügend erstarkt, so kann sie auch für andere Zwecke herangezogen werden, im besondern:

- a) für bessere Erschließung des Waldes durch rationelle Wegenanlagen, sowie Unterstützung anderer Forstverbesserungsarbeiten;
- b) für bessere Arrondierung und Erweiterung des öffentlichen Waldbesitzes;
- c) für Verbesserung des forstlichen Betriebes in fachtechnischer und organisatorischer Hinsicht;
- d) für Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit der Nutzungen beim Eintritt unvorhergesehener Elementarereignisse (z. B. Sturmschaden, Schneebruch).

§ 5. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Regierungsrates die Forstreserve von Gemeinden, die sich in außerordentlicher Notlage befinden, auch für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

§ 6. Erreicht die Reserve den dreifachen Betrag eines durchschnittlichen jährlichen Reinertrages, so darf der gesamte Rechnungsüberschuß für die Bedürfnisse der Gemeinde oder Korporation verwendet werden.

§ 7. Zur Gründung und Aufnung der Forstreserve sind zu verwenden:

- a) Je nach der Beschaffenheit und Nutzung der Waldungen mindestens 20—60 % des forstlichen Reinertrages der beiden Wirtschaftsjahre 1917/18 und 1918/19 als Gründungseinlage;
- b) Überschüsse des jährlichen Waldreinertrages der folgenden Jahre, herrührend von Übernutzungen infolge elementarer Ereignisse, betriebstechnischer und waldbaulicher Rücksichten;

- c) ein angemessener Teil der Mehreinnahmen infolge besonders günstiger Lage des Holzmarktes oder anderer außerordentlicher Verhältnisse;
- d) die Zinsen der Forstreserven;
- e) Erlöse aus Waldverkäufen;
- f) Zuwendungen und Schenkungen.

§ 8. Über die Höhe der Reserveeinlagen macht das Kreisforstamt der Gemeinde- oder Korporationsversammlung einen Vorschlag. Gegen Beschlüsse der Gemeinden oder Korporationen steht dem Oberforstamt das Rekursrecht zu.

§ 9. Die Einlagen in die Forstreserve sind spätestens bis zum 31. Dezember des folgenden Wirtschaftsjahres bei der Zürcher Kantonalbank oder bei einer konzessionierten Sparkasse oder in mündelsicheren Wertchriften des Bundes oder des Kantons Zürich anzulegen.

§ 10. Den jährlichen Forstrechnungen ist ein Ausweis über den Stand und die Anlage der Forstreserven beizufügen, welcher der Prüfung des Kreisforstamtes unterliegt.

§ 11. Über Begehren der Waldbesitzer auf Beanspruchung der Reserve im Sinne von §§ 3 und 4 entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs unterliegen den Strafdrohungen der Verordnung des Regierungsrates betreffend Brennholzversorgung vom 22. August 1917.

§ 13. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

— Zum Adjunkt des Oberforstamtes hat der Regierungsrat Herrn Hans Fleisch, und an die dadurch frei gewordene Assistentenstelle Herrn Oskar Bader gewählt.

**Schaffhausen.** An die neugeschaffene Oberförsterstelle von Neunkirch wurde Herr E. Hitz von Churwalden in Stein a. Rhein gewählt, welcher nach Absolvierung seiner Praxis im II. schaffhausischen Forstkreis in den Kantonen Zürich und Schaffhausen und besonders auch in Neunkirch selbst längere Zeit mit Wirtschaftsplan-Revisionen und Aufstellung von Wegnetz- und Waldstraßenprojekten beschäftigt war. Der fortschrittlich gesinnten Gemeinde Neunkirch wie ihrem neuen Oberförster gratulieren wir zu dieser Wahl bestens!

**Thurgau.** Die Staatswaldungen des Kantons Thurgau (1286 ha) erzeugen pro 1917 an Einnahmen Fr. 286,769. 25, an Ausgaben Fr. 96,164. 13, ergibt Reinertrag Fr. 190,605. 12, oder per ha Fr. 148. 20; im Jahre 1916 betrug der Reinertrag per ha Fr. 99. Der Voranschlag an Einnahmen pro 1917 auf Grund der Budget-Aufnahmen vom Sommer 1916 betrug Fr. 193,980; der Mehrerlös somit Fr. 92,789. 25 als Folge vermehrter Nutzungen und gesteigerter Holzpreise. Während bisher der Nettoertrag der Staatswaldungen restlos in die Staatskasse zur allgemeinen Verwendung im Staatshaushalt fiel, ist vom Einnahmeüberschuß pro 1917 erstmals eine Summe von Fr. 50,000 zur Anlage eines speziellen Forstfonds reserviert worden. Diese Forst-Geldreserve soll in den kommenden Jahren geäufnet werden und in erster Linie für Er-

weiterung und Arrondierung der Staatswaldungen durch Neuankäufe dienen.

Der inzwischen weiterhin gesteigerte Ertrag läßt neue Reservebildung leicht zu. Für das Jahr 1919 erzielt das Forstbudget an Einnahmen Fr. 450,020, an Ausgaben Fr. 145,700. Die mutmaßlichen Mehreinnahmen steigen damit auf Fr. 304,320.

Anmerkung der Redaktion: Angesichts solcher Betriebsergebnisse sehen die Befordungen der kantonalen Forstbeamten, die sich zurzeit noch auf die eidgenössischen Minimalansätze stützen, sehr dürftig aus.

**Waadt.** Die Gemeinden *Ballore* und *Baillaigüe* haben für ihre zusammen 1743 ha messenden Waldungen als gemeinsamen Forstverwalter Herrn *J. L. Biolley* aus Neuenburg gewählt, der 1917 das Diplom an der Eidgen. technischen Hochschule erworben hat.



## Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

**Tropismen und exzentrisches Dickenwachstum der Bäume.** Ein Beitrag zur Physiologie und Morphologie der Holzgewächse von *Arnold Engler*, Professor an der Eidgen. Technischen Hochschule und Direktor der Eidgen. forstlichen Versuchsanstalt. Mit 14 Figuren auf Kunstdruckpapier, 16 Textfiguren und 43 Tabellen. Preischrift herausgegeben durch die Stiftung von *Schwyder von Wartensee*. Zürich, Kommissionsverlag von *Beer & Co.*, 1918. Preis Fr. 10. (Besprechung in nächster Nummer).

\* \* \*

**Illustrierte Flora von Mitteleuropa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht. Von *Dr. Gustav Hegi*, a. o. Professor an der Universität München. VI. Band. München, *J. F. Lehmanns Verlag*.

Der VI. Band der schon wiederholt angezeigten großen *Hegischen Flora* wird von *Dr. med. et phil. August von Hayek*, Privatdozent an der Universität Wien, bearbeitet und gelangt vor Vollendung des IV. Bandes zur Ausgabe. Er soll den Abschnitt des natürlichen Pflanzensystems von den *Skrofulariaceen* bis zu den *Kompositen* behandeln, wird aber einen größeren Umfang erhalten, als ursprünglich vorgesehen war und deshalb aus zwei Hälften bestehen. Von diesen ist die erste vollständig erschienen, doch liegen uns nur die 1.—10. Lieferung vor. Jede enthält neben zwei Bogen Text 3—4 kolorierte, nur ausnahmsweise schwarze Tafeln und eine große Zahl Textabbildungen.

In Lieferung 1 beginnt die Beschreibung der *Skrofulariaceen* mit der Gattung *Verbascum*, den wollig behaarten Königskerzen, denen sich die Gattungen *Antirrhinum*, *Löwenmaul*, *Linaria* und einige andere nahe verwandte, doch weniger ausgiebig vertretene Gattungen und schließlich auch noch diejenige der *Scrophularia-* oder *Braunwurzarten* anreihen. — Die zweite Lieferung ist beinahe ganz der artenreichen Gattung *Veronica*, Ehrenpreis, und den farbenprächtigen *Digitalisarten* gewidmet. — Die dritte und vierte Lieferung enthalten die anziehenden Schilderungen der Halb-